

1975. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 9. August 1897 legt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne der Ackerstraße von der Badenerstraße bis zur Dorfstraße und der Werdstraße (früher Neuwegstraße) von der Badenerstraße bis zur Industriestraße zur Genehmigung vor.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 16. Juli 1897 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich beim Bezirksrat keine Rekurse eingegangen. Hierorts wurden ebenfalls keine Einsprachen gemacht.

C. Die Ackerstraße von der Badenerstraße aufwärts bis zur Dorfstraße erhält eine Fahrbahn von 8 m, zwei Trottoire und zwei Vorgärten von je 3 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 20 m. Die Niveaulinie verläuft mit einer gleichmäßigen Steigung von 4,25 ‰.

Die Werdstraße erhält von der Badenerstraße bis zur Luzernerlinie 20 m, von der Luzernerlinie bis zur projektirten Fuchstraße (zirka 140 m nördlich der Marauerlinie) 36 m und von hier bis zur projektirten Industriestraße (zirka 250 m nördlich der Marauerlinie) wieder 20 m Baulinienabstand. Der Baulinienabstand von 36 m wurde mit Rücksicht auf eine spätere Ueberführung der Straße über die Marauerlinie festgesetzt.

Für die früher Neuwegstraße genannte Strecke, von der Badenerstraße bis zur Luzernerlinie, sind bereits unterm 24. Februar 1894 Baulinien genehmigt worden; unterm 24. Dezember 1896 erfolgte die Genehmigung der Niveaulinie. Es handelt sich also auf dieser Strecke um eine Abänderung, und zwar wurde der Baulinienabstand durch Zurücklegung der östlichen Baulinie von 18 auf 20 m vergrößert. Die Niveaulinie wurde nur unerheblich verändert, indem die Steigung von der Luzernerlinie gegen die Badenerstraße von 6,6 ‰ auf 7 ‰ erhöht wurde. Die Vorlage kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne werden genehmigt:

1. Ackerstraße von der Badenerstraße bis zur Dorfstraße (Baulinienabstand 20 m).

2. Werdstraße (früher Neuwegstraße genannt).

a) Abgeänderte Bau- und Niveaulinien von der Badenerstraße bis zur Luzernerlinie (20 m Baulinienabstand);

b) Bau- und Niveaulinien von der Luzernerlinie bis zur projektirten Industriestraße (Bauliniendistanz 36 und 20 m).

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß je eines Planexemplares und des Schreibens der Nordostbahn vom 9. Juni 1897 und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.
